



Zivilgericht Basel-Stadt
Bäumleingasse 5
Postfach 964
4001 Basel

Arrestbegehren¹
nach Art. 271 SchKG

Gesuchstellende Partei (Gläubiger/in)	Gesuchsbeklagte Partei (Schuldner/in)
Name oder Firma	Name oder Firma
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache	Sprache

Vertreter/-in der gesuchstellenden Partei	Vertreter/-in der gesuchsbeklagten Partei
Name	Name
Vorname	Vorname
Strasse	Strasse
PLZ; Ort	PLZ; Ort
Telefon	Telefon
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Post- oder Bankverbindung (IBAN Nr.)	-



Forderungssumme

CHF nebst % Zins seit

Forderungsurkunde und deren Datum oder Grund der Forderung²

Arrestgrund (vgl. Art. 271 SchKG)³

- Schuldner hat keinen festen Wohnsitz
- Schuldner schafft, in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite, macht sich flüchtig oder trifft Anstalten zur Flucht
- Schuldner ist auf der Durchreise begriffen oder gehört zu den Personen, welche Messen und Märkte besuchen (nur für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind)
- Schuldner wohnt nicht in der Schweiz und es ist kein anderer Arrestgrund gegeben, die Forderung weist aber einen genügenden Bezug zur Schweiz auf oder beruht einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG
- Gläubiger besitzt gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein
- Gläubiger besitzt gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel.

Kurze Begründung⁴

Arrestgegenstände⁵



Beilagen

- Vollmacht bei Vertretung
- Forderungsurkunde
- Definitiver Rechtsöffnungstitel samt Vollstreckbarkeitsbescheinigung (im Original)
- weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Ort und Datum

Unterschrift⁶

Kostenvorschuss⁷

CHF

- Überweisung auf Konto Nr. IBAN CH07 0077 0020 0590 3346 9 bei der Basler Kantonalbank, 4002 Basel
- in bar überbracht

Bei Überweisung bitte auf dem Einzahlungsschein den Vermerk „Arrest“ anbringen und Parteien angeben.

¹ Das Gesuch ist dem Gericht samt Beilagen in Papierform **ohne** Heftung in einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

² Sofern keine Forderungsurkunde vorhanden ist, muss der Grund der Forderung angegeben werden. Die gesuchstellende Partei muss den Bestand der Forderung glaubhaft machen. Die Forderung darf nicht pfandgesichert sein. Sie muss zudem grundsätzlich fällig sein (Ausnahme s. Anm. 1, Art. 271 Abs. 2 SchKG).

³ Art. 271 SchKG:

¹ Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit Arrest belegen lassen:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 beruht;
5. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt.
6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt.



² In den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

³ (...)

Im unter Absatz 1 Ziffer 6 genannten Fall entscheidet das Gericht bei ausländischen Entscheidungen, die nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ) zu vollstrecken sind, auch über deren Vollstreckbarkeit. In diesen Fällen ist das Formular Begehren um Vollstreckbarkeit nach Art. 38 ff. LugÜ zu verwenden, soweit es sich um eine zu vollstreckende Geldforderung oder eine Sicherheitsleistung handelt. In den übrigen Fällen ist das Formular Vollsteckungsgesuch zu benützen.

- ⁴ Die gesuchstellende Partei muss das Vorliegen des Arrestgrundes glaubhaft machen.
- ⁵ Die gesuchstellende Partei muss glaubhaft machen, dass in der Schweiz verarrestierbare Vermögensgegenstände vorhanden sind, die der Gegenpartei gehören. Arrestierbar sind grundsätzlich pfändbare Vermögenswerte, die rechtlich und nicht bloss wirtschaftlich der Gegenpartei gehören. Die gesuchstellende Partei muss die Gegenstände und deren Lageort genau bezeichnen.
- ⁶ Die gesuchstellende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die gesuchstellende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller Handelsregisterauszug oder Vollmacht sind beizulegen.
- ⁷ Die gesuchstellende Partei hat einen Kostenvorschuss zu leisten. Dieser richtet sich nach der Höhe der Gläubigerforderung.

Forderungsbetrag (CHF)		Kostenvorschuss			
bis	500.00	CHF	330.00		
über	500.00	bis	5'000.00	CHF	470.00
über	5'000.00	bis	10'000.00	CHF	570.00
über	10'000.00	bis	100'000.00	CHF	800.00
über	100'000.00	bis	1'000'000.00	CHF	1'400.00
über	1'000'000.00	bis	2'000'000.00	CHF	2'100.00
über	2'000'000.00			CHF	2'600.00

Zivilgericht Basel-Stadt

Bäumleingasse 5, / Postfach 964

4001 Basel

Tel. (Direktwahl): 061 / 267 63 83/84

